

München, 29. Juli 2010

Steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers

Rechtsauffassung des BBB bestätigt:

2007 eingeführte Einschränkung verfassungswidrig!

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer eine endgültige Entscheidung getroffen. Die seit 2007 geltende Neuregelung wurde mit heute veröffentlichter Entscheidung (Beschluss vom 6. Juli 2010, Az.: 2 BvL 13/09) gekippt. Die obersten deutschen Richter entschieden, dass sie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße und somit verfassungswidrig sei, soweit die Aufwendungen auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Bundesverfassungsgericht verlangt rückwirkend ab 2007 Neuregelung

Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand durch eine Neuregelung **rückwirkend zum 1. Januar 2007** zu beseitigen. Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Regelung nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen.

Steuerbescheide erfolgen auf Initiative des BBB bereits vorläufig

Wie bereits mehrfach berichtet, sind Aufwendungen für ein beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer seit 2007 nur noch dann steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet. So konnten z. B. Arbeitszimmerkosten von Lehrern, bei denen der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit regelmäßig in der Schule liegt, nach dieser Regelung grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden. Bis 2006 bestand noch eine Abzugsmöglichkeit, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten Tätigkeit betrug oder wenn für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Sie war auf 1.250 Euro begrenzt, soweit das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildete. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wurde bereits 1999 vom Bundesverfassungsgericht festgestellt. Ob der Gesetzgeber den vor 2007 geltenden Gesetzeswortlaut nun wieder aufnimmt, bleibt abzuwarten.

Auch der Beamtenbund hat mehrere Musterverfahren gegen die seit 2007 geltende eingeschränkte Absetzbarkeit dieser Kosten geführt. Unter Hinweis auf diese Musterverfahren konnte der **BBB schon im April 2009 durchsetzen, dass die bayerischen Finanzämter die Festsetzung der Einkommenssteuer hinsichtlich des Arbeitszimmers lediglich vorläufig vornehmen.**

Zudem konnte im Oktober 2009 erreicht werden, dass die voraussichtlichen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Freibetrag von maximal 1.250 Euro auf den Lohnsteuerkarten ab 2009 eingetragen werden können.

Derzeit kein Handlungsbedarf für Betroffene

Aus unserer Sicht besteht derzeit für Betroffene kein Handlungsbedarf. Entweder ist in den Steuerbescheiden hinsichtlich des Arbeitszimmers ein Vorläufigkeitsvermerk enthalten oder es ist ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. In beiden Fällen werden die Betroffenen von der Entscheidung automatisch profitieren. Die Umsetzung kann jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.